



Reglement über die Übertragung von Befugnissen im Bereich der Abteilung Liegenschaften und Betriebe (Delegationsreglement LB, DeIR LB)

Änderung vom 19. Dezember 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.7-17 | **1.7-19**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.7-19 (Reglement über die Übertragung von Befugnissen im Bereich der Abteilung Liegenschaften und Betriebe (Delegationsreglement LB, DeIR LB) vom 29. März 2016) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Reglement regelt die Übertragung von Befugnissen des Stadtrats an die Abteilung Liegenschaften und Betriebe (LB) sowie an vom Stadtrat eingesetzte Projekt- und Baudelegationen oder Kommissionen.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Der Stadtrat überträgt der Abteilung LB die Kompetenz, in den nachstehenden Fällen selbstständig zu entscheiden:

b^{bis}) (neu) Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010¹⁾),

² Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend Nutzung der städtischen Sportanlagen können nach Massgabe der geltenden Reglemente auch durch die Sportkommission getroffen werden.

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Folgende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger treffen die in die Zuständigkeit der Abteilung LB fallenden Entscheide:

a) (geändert) Entscheide gemäss § 3 Abs. 1 lit. a die Leiterin oder der Leiter der Sektion Liegenschaften,

b^{bis}) (neu) Entscheide gemäss § 3 Abs. 1 lit. b^{bis} die Leiterin oder der Leiter der Sektion Bestattungswesen und Grünflächenpflege,

² Bei Abwesenheit der in Absatz 1 lit. a bis b^{bis} aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger trifft die Leiterin oder der Leiter der Abteilung LB diese Entscheide.

⁴ Die Zuständigkeit für Entscheide der Sportkommission nach § 3 Abs. 2 richtet sich nach den geltenden Reglementen für die städtischen Sportanlagen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ Die Verfahren gemäss § 3 Abs. 1 sind bis und mit Entscheid durch die Abteilung LB zu führen. Die Verfahren gemäss § 3 Abs. 2 richten sich nach den geltenden Reglementen für die städtischen Sportanlagen.

⁵ Die Abteilung LB sowie die Sportkommission haben den Stadtrat über ihre getroffenen Entscheide zu informieren.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid der Abteilung LB oder der Sportkommission nicht einverstanden sind, so gilt dieser als vollständig aufgehoben und es entscheidet der Stadtrat.

¹⁾ SRS [8.3-1](#)

³ Die Abteilung LB oder die Sportkommission überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

§ 7 Abs. 1

¹ Der Stadtrat delegiert die folgenden weiteren Befugnisse:

- c) Vertretung der Einwohnergemeinde Aarau als Verletzte bzw. Geschädigte in Strafverfahren bis und mit Urteil der ersten gerichtlichen Instanz und bis zu einem Schaden von maximal Fr. 10'000.--:
 - 3. (geändert) Konstituierung als Privatklägerschaft/Erhebung von Straf- und adhäsionsweisen Zivilklagen gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, inkl. Vergleich und Rückzug,
- d) (neu) Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 2 des Ausführungsreglements zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Ausführungsreglement Sportanlagen) vom 19. Dezember 2016²⁾, soweit diese keinen Entscheidcharakter aufweisen.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu), **Abs. 4, Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (aufgehoben), **Abs. 8** (geändert)

¹ Für Vergaben gemäss § 7 Abs. 1 lit. a sind zuständig:

- d) (geändert) die jeweilige Standortleiterin oder der jeweilige Standortleiter zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Sektion Betrieb und Unterhalt, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags Fr. 50'000.-- nicht übersteigt;
- e) (geändert) die Leiterin oder der Leiter der Sektion Liegenschaften sowie die Leiterin oder der Leiter der Sektion Betrieb und Unterhalt je alleine, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags Fr. 50'000.-- nicht übersteigt;
- e^{bis}) (neu) die Leiterin oder der Leiter Werkhof sowie die Leiterin oder der Leiter der Sektion Bestattungswesen und Grünflächenpflege, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags folgenden Betrag nicht übersteigt:

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SRS [6.7-12](#)

-
1. Fr. 100'000.-- bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes,
 2. Fr. 30'000.-- bei Dienstleistungen und Aufträgen des Bau-
neben Gewerbes,
 3. Fr. 30'000.-- bei Lieferungen;
- f) (geändert) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung LB in den übrigen Fällen.

² Die Befugnisse gemäss § 7 Abs. 1 lit. b übt die Leiterin oder der Leiter der Sektion Liegenschaften aus, für Sportanlagen die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Sport.

³ Die Befugnisse gemäss § 7 Abs. 1 lit. c üben die Leiterin oder der Leiter der Sektionen Liegenschaften, Betrieb und Unterhalt, Bestattungswesen und Grünflächenpflege sowie die Leiterin oder der Leiter Werkhof aus.

^{3bis} Die Befugnisse gemäss § 7 Abs. 1 lit. d übt die Sportkommission gemäss den geltenden Reglementen für die städtischen Sportanlagen aus.

⁴ Folgende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Abteilung LB erfüllen administrativ die von der Projekt-/Baudelegation gefällten Vergabebe-
schlüsse:

- b) (geändert) die Leiterin oder der Leiter der Sektionen Liegenschaften, Betrieb und Unterhalt, Bestattungswesen und Grünflächenpflege so-
wie die Leiterin oder der Leiter Werkhof auf Anweisung der
Projekt-/Baudelegation.

⁶ Bei Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Sektionen Liegenschaf-
ten, Betrieb und Unterhalt, Bestattungswesen und Grünflächenpflege sowie
der Leiterin oder des Leiters Werkhof übt die Leiterin oder der Leiter der Ab-
teilung LB deren bzw. dessen Befugnisse aus.

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ Bei Abwesenheit der übrigen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger
gemäss Abs. 1 lit. b bis d übt die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung LB die
Befugnisse aus.

II.

Der Erlass SRS 1.7-17 (Reglement über die Übertragung von Befugnissen
im Bereich des Stadtbauamtes (Delegationsreglement SBA, DeLR SBA) vom
2. September 2013) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Der Stadtrat überträgt dem SBA die Kompetenz, in den nachstehenden Fällen selbstständig zu entscheiden:

- l) *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Folgende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger treffen die in die Zuständigkeit des SBA fallenden Entscheide:

- c) *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3

² Für Vergaben gemäss § 7 Abs. 1 lit. f sind zuständig:

- b) (geändert) die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Stadtentwicklung, die Leiterinnen oder die Leiter der Sektionen Baubewilligungen, Hochbau und Tiefbau, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags folgenden Betrag nicht übersteigt:
Unteraufzählung unverändert.

^{2bis} Die Befugnisse in § 7 Abs. 1 lit. g übt die Leiterin oder der Leiter der Sektion Tiefbau aus.

³ Folgende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger des SBA erfüllen administrativ die von der Projekt-/Baudelegation gefällten Vergabebeschlüsse:

- b) (geändert) die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Stadtentwicklung, der Sektionen Baubewilligungen, Hochbau oder Tiefbau auf Anweisung der Projekt-/Baudelegation.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I und II treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aarau, 19. Dezember 2016

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Jolanda Urech

Der Stadtschreiber
Daniel Roth